

Lösungsvorschlag Fall 7

Frage 1: Ansprüche B gegen H

I. Anspruch des B gegen H auf Rückgabe des Geldes aus § 985

Ein Anspruch des B gegen H aus § 985 ist bereits wegen der eventuellen Vermischung gem. §§ 947, 948 des Geldes mit dem Geld des H, als dieser die Scheine möglicherweise in sein Portemonnaie steckte, fraglich. Wenn dem so ist, hat H per Gesetz Eigentum erworben. Da dies bei der Übergabe von Geld regelmäßig schwer aufzuklären ist, ist § 985 im Falle von Geld nach h.M. nicht zu prüfen.

Hinweis: Es ist umstritten, ob § 985 auch auf Geld anwendbar ist. Die wohl h.M. vertritt die Auffassung, dass Geld, welches in das Portemonnaie gesteckt wird, sich dort mit dem dort schon vorhandenen Geld vermischt. Durch diese Vermischung geht das Eigentum gem. §§ 947, 948 durch gesetzlichen Eigentumserwerb über (auf den Verkäufer). Ob die Voraussetzungen der Vermischung iSv §§ 947, 948 im Einzelfall vorliegen, kann schwer zu ermitteln sein und geht auch aus dem Sachverhalt oft nicht eindeutig hervor. Wenn wie in unserem Fall dazu gar keine Anhaltspunkte im Sachverhalt stehen, ist generell davon auszugehen, dass das Geld in das Portemonnaie gesteckt wurde und somit eine Vermischung stattgefunden hat. § 985 wird dann gar nicht erst angeprüft. Nur wenn der Sachverhalt etwas Gegenteiliges dahingehend hergibt, dass keine Vermischung stattgefunden hat (z.B. Geld wird in eine Kasette oder einen Briefumschlag o.ä. gelegt), fehlt es an einer Vermischung und § 985 ist zu prüfen. Demnach wäre § 985 hier nicht zu prüfen. Zu Übungszwecken hier jedoch die Darstellung, wie die Prüfung aussehen müsste:

Alternativ:

B kann einen Anspruch gegen H auf Rückgabe der 10.000 € aus § 985 haben.

1. H ist **Besitzer** des Geldes (§ 854 I).

2. B müsste **Eigentümer** des Geldes sein.

a) **Ursprünglich** war B Eigentümer des Geldes (§ 1006 II).

b) In Betracht kommt jedoch ein **Eigentumsverlust** an H durch Übereignung **gem. § 929 S. 1**.

aa) Bei der Übergabe des Geldes am 11.5. haben sich B und H über die Eigentumsübertragung (§ 929 S. 1) an dem Geld **geeinigt** iSv §§ 145 ff. (dingliche Einigung).

bb) Die dingliche Einigung müsste auch **wirksam** sein. In Betracht kommt die Nichtigkeit der Willenserklärung des B gem. § 105 II. Jedoch war B am 11.5. nicht in seiner Geistestätigkeit gestört iSv § 105 II, da er an diesem Tag keine starke Dosis Drogen zu sich genommen hatte. Die Wirksamkeit der Einigung hinsichtlich des Eigentumsübergangs ist daher gegeben.

Somit ist H Eigentümer des Geldes geworden.

Hinweis: Da hier bereits gem. § 929 S. 1 ein rechtsgeschäftlicher Eigentumsübergang an M vorliegt, wäre ein gesetzlicher Eigentumserwerb des M durch Vermischung, d.h. qua Gesetz das Eigentum gem. §§ 947, 948 nicht mehr zu prüfen. Denn wenn M schon Eigentümer ist ab dem Zeitpunkt, in dem er das Geld in den Händen hält, kann er es nicht auch noch durch Gesetz erwerben.

3. Ergebnis:

Da B nicht mehr Eigentümer ist, kann er von H nicht die Herausgabe der 10.000 € aus § 985 verlangen.

II. Anspruch des B gegen H auf Rückgabe des Geldes aus § 812 I 1 Fall 1 (Leistungskondiktion)

Ein Anspruch des B gegen H auf Rückgabe der 10.000 € kann sich aus § 812 I 1 Fall 1 (sog. *Leistungskondiktion*) ergeben.

1. Zunächst müsste H „**etwas erlangt**“ haben iSv § 812 I 1.

H hat den **Besitz** (§ 854 I) an dem Geld sowie das **Eigentum** (s.o.), mithin vermögenswerte Rechtspositionen erlangt.

2. H müsste die Rechtsgüter **durch Leistung des B** erlangt haben. Unter Leistung ist die **bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens** zu verstehen.

B hat dem H Besitz und Eigentum an dem Geld bewusst zwecks Erfüllung des Kaufvertrages zugewendet. Eine Leistung liegt vor.

3. Fraglich ist, ob B **ohne rechtlichen Grund** geleistet hat. Dies ist der Fall, wenn der Kaufvertrag zwischen B und H unwirksam ist.

a) Am 9.5. haben B und H jeweils eine Willenserklärung zum Abschluss eines Kaufvertrages (§ 433) abgegeben.

b) In Betracht kommt jedoch die Nichtigkeit der Willenserklärung des B aufgrund einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit gem. **§ 105 II**. B hatte am diesem Tag Drogen in derart starkem Ausmaß konsumiert, dass eine vorübergehende Störung seiner Geistestätigkeit vorlag (vgl. Sachverhalt). Seine Willenserklärung ist daher gem. § 105 II nichtig. Eine Einigung über den Abschluss eines Kaufvertrages liegt demzufolge nicht vor.

Hinweis: Anders als die beschränkte Geschäftsfähigkeit ist § 105 II sowie § 105 I nicht erst bei der Wirksamkeit des Vertrages, sondern bereits bei derjenigen des Vertrages zu prüfen (unstrittig). Argument: Wortlaut des § 105 I (anders Wortlaut § 108 I).

c) Ein Fall des § 105 a liegt hier indes nicht vor, da die Nichtigkeit einer Willenserklärung nach § 105 II kein Fall der Geschäftsunfähigkeit ist. Außerdem handelt es sich hier nicht um ein „Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringfügigen Mitteln bewirkt werden kann“.

Mangels Einigung zwischen B und H ist kein Kaufvertrag zustande gekommen. Die Leistung des B erfolgte ohne Rechtsgrund.

4. Ergebnis

B kann von H die Herausgabe und Rückübereignung des Geldes gem. § 812 I 1 Fall 1 verlangen.

2. Frage: Ansprüche H gegen B

I. Anspruch auf Rückgabe des Autos aus § 985 I

1. B ist Besitzer (§ 854 I)

2. H müsste noch Eigentümer sein

- a) ursprünglich (+), § 1006 II
 - b) Eigentumsverlust an B gem. § 929 S. 1 ?
 - aa) Einigung (+)
 - bb) Wirksamkeit (+); am 11. 5. kein § 105 II
- B ist Eigentümer geworden
3. Ergebnis: Anspruch (-)

II. H gegen B aus § 812 I 1 Fall 1

- 1. B hat Besitz und Eigentum am Kfz (s.o.) erlangt. B ist Eigentümer geworden
- 2. durch Leistung (+) (zwecks Erfüllung des KV)
- 3. ohne Rechtsgrund (+), da die Willenserklärung des B vom 9.5. nichtig ist gem. § 105 II (s.o.)
- 4. H kann von B Rückgabe und Rücküberweisung des Wagens verlangen aus § 812 I 1 Fall 1.

*Literaturhinweis zum Abstraktionsprinzip:
Musielak, Grundkurs BGB, 9. Aufl. 2005, Rn. 258-262
Köhler, BGB AT, 28. Aufl. 2004, § 5 Rn. 14 ff.*